

## **Jugendordnung des**

### **Mettmanner Tennis- und Hockeyclub von 1903 / 1980 e.V.**

#### **§ 1 Mitglieder**

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend des MTHC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
  - Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
  - Pflege der internationalen Verständigung.

#### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des MTHC sind:

- der Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

#### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie sollte vor der Mitgliederversammlung veranstaltet werden.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
  - der Jugendvorstand dies beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dieses schriftlich beim Jugendvorstand beantragt hat.
3. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
  - Wahl des Jugendvorstandes
  - Beratung des Jugendetats
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem/der Jugendwart/in Tennis

- dem/der Jugendwart/in Hockey
  - dem/der Jugendsprecher/in Tennis
  - dem/der Jugendsprecher/in Hockey
  - Beisitzern.
2. Während der Amtsdauer wechseln sich die Jugendwarte Tennis und Hockey im Vorsitz des Jugendvorstandes ab. Der Jugendwart Tennis führt den Vorsitz in der ersten Hälfte der Wahlperiode, der Jugendwart Hockey in der zweiten Hälfte. Die Jugendwarte Tennis und Hockey sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  3. Die Jugendsprecher Tennis und Hockey sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  4. Alle Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  5. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:  
Die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.  
Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Jugendvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode kann vom Jugendvorstand kommissarisch das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung besetzt werden.

## **§ 7 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2011 in Kraft.